



Stadt Friedberg

46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Wiffertshausen zur Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaikfreiflächenanlage"

Zusammenfassende Erklärung (nach § 6a BauGB)

Darstellung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Planungsbüro Löcherer + Ryll
Ernst Löcherer
Landschaftsarchitekt
Forststraße 16a
87662 Osterzell

Walter Ryll
Dipl.-Ing. FH Landespflege
Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg

Anlass der Planung **(Gründe, Ziel und Umfang der Planung)**

Durch die Förderung der solaren Stromerzeugung soll einen Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die Bedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wiffertshausen geschaffen werden.

Anlass ist die Anfrage der Lechwerke AG / Schaezlerstraße 3 / 86150 Augsburg nach der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB.

Die Stadt Friedberg stuft den plangegenständlichen Bereich als einen geeigneten Standort für eine Photovoltaikfreiflächenanlage im Stadtgebiet ein. Sie hat die Fläche im Energienutzungsplan (2014) als Potenzialfläche identifiziert. Der Standort liegt in einem vorbelasteten Bereich entlang eines Schienenweges, unter einer Höchstspannungsleitung in der Nähe einer kommunalen Kläranlage und einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

Der Änderungsbereich Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Photovoltaik

nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 (BauNVO)

Der Geltungsbereich misst 2,666 ha und umfasst das Grundstück der Teilflächen der Flurnummern 539/4, 539/6, 539/7, 539/8, 539/11, 539/15, 539/27, 540/3 der Gemarkung Wiffertshausen.

Bei der Ausarbeitung des parallel zu erstellenden Bebauungsplanes wird dem Schutz von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beigemessen. Die Minimierungs- und Ausgleichsflächen in Form Hecken, Obstbäumen und extensiven Wiesen umfassen 0,5243 ha. Zudem werden Minimierungsmaßnahmen bestehende Biotopflächen außerhalb des Anlagenbereiches fachgerecht gepflegt.

Übergeordnete Planungsziele nachfolgender Aufzählung wurden berücksichtigt

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz
- Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP 2018);
- Regionalplan Region 9 Augsburg;
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP);
- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 1. Tierarten
- Amtliche Biotopkartierung
- Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 (Bayerisches Bauministerium), zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, mit Datum vom 19.11.2009, ergänzt durch den Erlass vom 14.01.2011 für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen;
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Friedberg.

Berücksichtigung der Umweltbelange :

Die Umweltbelange wurden entsprechen der Detailschärfe des Flächennutzungsplanes untersucht und im zugehörigen Umweltbericht aufgeteilt nach den Schutzgütern betrachtet, sowohl für den Bestand ohne Vorhabenrealisierung des als auch bei Realisierung des Vorhabens.

Übergeordnete Planungsziele (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan Region 9 wurden berücksichtigt.

- Auf Flächennutzungsplanebene wurden Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete untersucht, mit folgenden Ergebnissen:
- Im Umkreis des Vorhabens (mindestens 3,8 km) befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet.
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt mindestens 7,7 km weiter westlich im Lechtal.
- Es sind keine sonstigen Schutzgebiete in relevanter Nähe.
- Östlich des Geltungsbereiches, mit deutlichem Abstand zum Planungsgebiet, liegt das FFH-Gebiet Nr. 7433-371.01 Paar, wird jedoch von der Planung nicht betroffen. Es beginnt ca. 100 m nordöstlich des geplanten Vorhabens und 150 m östlich.

- Im Planungsgebiet und im weiten Umkreis findet sich kein Vogelschutzgebiet.
- Eine „saP-Voruntersuchung“ wird im Umweltbericht durchgeführt.

Voruntersuchung, Artenschutzprüfung (saP-Voruntersuchung)

Wiesenbrüter:

Mit Wiesenbrütern (Bodenbrütern) ist aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zu Bäumen nicht zu rechnen.

Eidechsen:

Das Gleisbett der östlich des Geltungsbereiches verlaufenden Eisenbahnlinie stellt einen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Die Feuchtbereiche am Bahndamm und das Planungsgebiet selbst sind kein geeigneter Lebensraum für Eidechsen.

Amphibien:

Die Feuchtgräben im Planungsgebiet sind Lebensraum für verschiedene Amphibien. Diese Bereiche sind jedoch von der Planung ausgespart und werden mit der Realisierung des Planvorhabens wie bisher extensiv gepflegt, so dass für die existierenden Amphibien kein Jagd- und Vermehrungslebensraum verloren gehen wird. Der Standort wird durch die im Zuge der Planung festgesetzten Maßnahmen wie Verzicht auf Düngung und Agrarchemikalien und die durchzuführende Mahd mit spätem Schnittzeitpunkt und Mähgutentfernung sogar verbessert.

Im ABSP sind keine besonders schützenswerten Arten für den Geltungsbereich genannt.

Sonstige geschützte Tierarten:

Auf den Fettwiesenbereichen des Planungsgebietes ist nicht mit geschützten Tierarten zu rechnen. Die Flächen und Randbereiche des nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Biotops Nr. 7632-1061 (Nasswiese / Schilfröhricht Feuchtgräben) im Geltungsbereich sind von der Bebauung ausgespart, bleiben unverändert und werden durch die festgesetzten Pflegemaßnahmen sogar in der Biotopqualität verbessert und die Biotopfläche sowie die Artenvielfalt erweitert.

Sonstige geschützte Pflanzenarten:

Im ABSP sind keine besonders schützenswerten Pflanzenarten für den Geltungsbereich genannt. Örtliche Untersuchungen durch Planungsbüro Löcherer + Ryll sowie durch den hinzugezogenen Landschaftsarchitekten Helmut Rösel aus Schmiechen ergaben keine neueren Hinweise auf geschützte Pflanzenarten. Durch die festgeschriebene fachgerechte Pflege des geschützten Biotops Nr. 7632-1061 können sich auf dieser Fläche und den Anschlussbereichen gegebenenfalls geschützte Pflanzenarten ansiedeln und entwickeln.

Die Naturschutzbehörde hat bereits zum frühzeitigen Verfahren keine saP gefordert.

Biotopkartierung:

Im Geltungsbereich liegt Biotop Nr. 7632-1061 der Bayerischen Biotopkartierung (Teilflächennummer 7632-1061-000) „Nasswiesen und Schilfröhricht an der Bahn nördlich Paar“.

Mehrere kleine Gräben ziehen sich durch die Wiese nach Osten zum Bahndamm.

Schutz auf 100 % der dargestellten Biotopfläche, Fläche nach § 30 und § 39 BNatSchG sowie Art. 16 und Art. 23 BayNatSchG

Dieser Biotop liegt nur in Teilbereichen im Geltungsbereich, jedoch außerhalb der Einzäunungen oder Bepflanzungsmaßnahmen im Zuge des Planvorhabens.

Der Biotop wird von jeglichen Baumaßnahmen ausgespart und soll im Zuge der Anlagenrealisierung wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, fachgerecht gepflegt und weiterentwickelt werden.

Die Umweltprüfung ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Biologische Vielfalt sowie Sach- und Kulturgüter

Standortalternativen wurden untersucht.

Die Vorauswahl der Fläche erfolgte unter anderem nach dem Kriterium der Landschaftsverträglichkeit.

- Verfügbarkeit eines artenschützerisch nicht besonders wertvollen, durch Kiesabbau vorbelasteten Gebietes.
- Gem. dem Bay. IMS vom 14.01.2011 handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich der zu

- rekultivierenden ehemaligen Kiesabbaufäche (EEG konform).
- Eine Verschlechterung des Schutzgutes Landschaftsbild muss minimierbar sein.
 - Die Vorauswahl der Fläche erfolgte unter anderem nach dem Kriterium der Landschaftsverträglichkeit.
 - Bei Einhalten der erforderlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dürfen die Schutzgüter durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt sein.
 - Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes gemäß EEG muss gegeben sein.
 - Ein Standortkonzept der Gemeinde Obermeitingen weist die plangegenständliche Fläche als geeignet aus.

Dem Schutz von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beigemessen.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsauswirkungen als Bedingung für die Verwirklichung der Freiflächenphotovoltaikanlage herausgearbeitet.

- Die Bodenversiegelung ist zu minimieren.
- Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind verboten.
- Anlage und Einzäunung müssen mit naturnahen Hecken eingegrünt werden.
- Der Zaun muss 15 cm Bodenfreiheit aufweisen.
- Bestehende Biotope werden von dem Vorhaben ausgespart und gepflegt.

Im Zuge der Planung festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen:

- Artenreiche Wiesen und Säume werden angelegt und extensiv gepflegt.
- Obstwiesen und naturnahe Hecken werden angelegt.

Zusammenfassung aus dem Umweltbericht

Schutzgut Boden Bestand:

Untergrund würmeiszeitlich. Boden - Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) - Wasserstufe (2) | schwerer Boden, mit hoher Pufferfähigkeit und geringer Wasserdurchlässigkeit

Westlicher Bereich: Bodenstufe (II) | Boden-/ Grünlandgrundzahl: 52,

Östlicher Bereich: Lehmboden auf Moor (L/Mo) (Gley), Misch- und Schichtböden sowie künstlich veränderte Böden(-) | Acker-/ Grünlandzahl 42 -

Vorbelastung durch intensiv-landwirtschaftliche Wiesennutzung mit Bodenverdichtungen und Einsatz von Dünger und evtl. Agrarchemikalien.

Schutzgut Boden Planung:

Minimale Neuversiegelung (ca. 0,135 % Flächenanteil) durch Fundamente und Elektrogebäude.

Die baubedingten kurzzeitigen Verschlechterungen sind gering und schnell wieder behoben.

Verbesserungen durch extensive Wiesennutzung ohne Dünger und Agrarchemikalien) mit Verbesserung der Humusneubildung und damit Erhöhung der Schutzfunktionen des Bodens.

Schutzgut Wasser Bestand:

Geringer Eintrag wasserbelastender Substanzen (trotz guter landwirtschaftlicher Praxis).

Schutzgut Wasser Planung:

Extensive Wiesennutzung führt zu Verbesserungen der Wasserrückhaltefunktion und der Grundwasserneubildung. Die Gefahr des Eintrags wassergefährdender Substanzen in das Grund- bzw. Oberflächenwasser wird durch den Verzicht auf Düngermittel und Agrarchemikalien minimiert.

Baubedingte kurzzeitige Verschlechterungen sind gering und bilden sich kurzfristig zurück.

Für das Schutzgut Wasser wird sich insgesamt eine Verbesserung einstellen.

Schutzgut Klima Bestand:

Die bestehende Frischluftproduktion spielt keine außergewöhnliche Rolle für das Lokalklima.

Schutzgut Klima Planung:

Sehr geringbaubedingte kurzzeitige Verschlechterungen.

Keine erhebliche Veränderung für das Kleinklima aufgrund Minimierung der Bodenversiegelung, Reduzierung der Einstrahlung auf den Boden um mind. 15%.

Verbesserung für das Globalklima durch CO₂-Reduzierung.

Schutzgut Luft Bestand:

Durchlüftung, Kaltluftentstehung und Sauerstoffproduktion, ohne hervorzuhebende Bedeutung.
Luftbelastungen aus intensivlandwirtschaftlicher Nutzung (trotz guter landwirtschaftlicher Praxis).

Schutzgut Luft Planung:

Baubedingt kurzfristig unerhebliche Belastungen durch Maschinenabgase und Verringerung der Sauerstoffproduktion.

Gesetzlich zulässige Emissionen der bisherigen Intensivlandwirtschaft werden reduziert.

Die Kaltluftproduktion nachts erheblich erhöht und tagsüber leicht gemindert.

Die Windverhältnisse werden nicht erheblich verändert.

Insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Luft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen Bestand:

Schutzgebiete (BNatschG oder BayNatSchG):

Das Planungsgebiet liegt nicht in relevanter Nähe derartiger Schutzgebiete.

Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet Nr. 7433-371.01 Paar, wird von der Planung nicht betroffen.

Im Umkreis findet sich kein Vogelschutzgebiet. Wiesenbrüter (Bodenbrüter) sind wegen intensivlandwirtschaftlicher Nutzung sowie Ansitzmöglichkeiten für Raubvögel nicht zu erwarten.

Geschützter Biotop:

Außerhalb des Eingriffsbereiches, im Planungsgebiet liegenden Biotoptypen wie Grabenvegetation, Nasswiese und Röhricht im nach Art. 13d geschützten Biotop Nr. 7632-1061 - Lebensrum für verschiedene Amphibien.

Im Eingriffsbereich befindet sich kein artenschützerisch sonderlich wertvoller Wiesenbestand.

Im östlichen Drittel besteht Potential zur Entwicklung einer artenreichen Feucht- bis Nasswiese.

Fachbeitrag Artenschutz:

Beachtung des Artenschutzes (§§ 42 und 43 BNatSchG, Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG)

Die Vorprüfung zeigte keine artenschutzrechtlich geschützten Arten.

Eine „saP-Voruntersuchung“ wurde im Zuge der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Das Landratsamt forderte keine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

Schutzgut Tiere und Pflanzen Planung:

Ökologische Aufwertung durch extensive Wiesennutzung ohne Dünger und Chemikalien, unter Einhaltung von späten Schnitzeitpunkten, bei Mähgutentfernung.

Ökologische Aufwertung durch die randlichen artenreichen Wiesen und Gehölzgruppen.

Pflege des nach Art. 13d geschützten Biotops Nr. 7632-1061 außerhalb des Eingriffsbereiches.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird nicht beeinträchtigt, sondern es wird positiv beeinflusst.

Schutzgut Landschaftsbild Bestand:

Beeinträchtigungen des ästhetischen Wertes des Planungsraumes durch eine stark befahrene Eisenbahnlinie, eine Höchstspannungsleitungstrasse, Mittelspannungsleitungen sowie eine Kommunalkläranlage und eine bereits bestehende Photovoltaikfreiflächenanlage .

Der hohe Bahndamm schneidet das Planungsgebiet vom Paartal ab.

Der strukturarme Planungsraum ist im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Eisenbahnlinie bringen geschützte Biotopstrukturen (Grabenvegetation, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Röhricht) Abwechslung.

Schutzgut Landschaftsbild Planung:

Die baubedingten kurzzeitigen Störungen sind hinnehmbar.

Der Planungsraum ist durch Stromleitungen, Bahnlinie u.a. bereits stark beeinträchtigt.

Der angrenzende wenig frequentierte Wanderweg ist von niedriger Bedeutung.

Die Eingrünungsmaßnahmen schirmen den Blick vom Wanderweg in die Anlage weitgehend ab

und minimieren eine weitere Beeinträchtigung der bereits vorbelasteten Landschaft.

Schutzgut Mensch Bestand:

Geringe landschaftsästhetischen Wirkung wegen bestehender Vorbelastungen (Bahnlinie, Höchstspannung, Mittelspannungsleitung, Kommunalkläranlage, bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage) - daher besteht kein besonderes Potential für die Nacherholung.

Schutzgut Mensch Planung:

Baubedingt kommt es kurzfristig zu geringen hinnehmbaren Störungen.

Durch die Photovoltaikfreiflächenanlage kommt es zu keiner erheblichen Erhöhung von Immissionen, weder durch elektromagnetische Felder, Schall, Geruch oder Schadstoffe, Blendung noch zu erhöhtem Blitzschlagrisiko.

Der relativ geringe Erholungswert der bereits vorbelasteten Landschaft wird aufgrund der umfangreichen Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Es kann sogar auf den Flächen außerhalb der Anlageneinzäunung zu einer Erhöhung der Attraktivität des Planungsraumes kommen, aufgrund der Hecken und Randstreifen.

Schutzgut biologische Vielfalt Bestand:

Auf zwei Dritteln des Geltungsbereiches (im Westen) befindet sich Intensivgrünland. Im Osten, außerhalb des Eingriffsbereiches liegen Feuchtwiesen, Nasswiesen, Grabenvegetation und Hochstaudenflur, z.T. nach Art. 13d BayNatSchG geschützt.

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Westteil eingeschränkt, im Bereich der Nass- und Feuchstandorte jedoch hoch.

Schutzgut biologische Vielfalt Planung:

Die baubedingten kurzzeitigen Störungen sind als nicht erheblich hinnehmbar.

Die biologische Vielfalt wird bei Durchführung der Maßnahme durch die vorgesehene Eingrünung und extensive Wiesenbewirtschaftung deutlich verbessert.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Bestand:

Sachgüter sind landwirtschaftliche Flächen und Wege, die Eisenbahnlinie und Stromleitungen.

Kulturgüter bestehen in Form von eventuell vorhandenen Bodendenkmalen (Grabhügel der Hallstattzeit oder eine Straßentrasse vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Planung:

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben ungefährdet.

Schutzgut Wechselwirkungen Bestand:

Die Wechselwirkungen zeigen sich besonders zwischen den Schutzgütern Boden – Wasser – Pflanzen und Tiere – Biologische Vielfalt – Landschaftsbild – Mensch.

Landwirtschaftliche Kulturlandschaft, mit zum Teil veränderten Boden- und Wasserverhältnissen sowie Pflanzengesellschaften, beeinträchtigt durch Bahnlinie und Leitungstrassen.

Schutzgut Wechselwirkungen Planung:

Der Wegfall von Dünger und Agrarchemikalien wird die Boden- und Wasserverhältnisse verbessern und zusammen mit den Hecken bessere Bedingungen für seltene Tier- und Pflanzenarten und mehr biologischer Vielfalt bringen sowie den durch die Anlagenrealisierung auftretenden Verlust an landschaftsästhetischem Wert weitgehend wieder ausgleichen.

Berücksichtigung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentlicher Belange

Erklärung: Verkürzte Zusammenfassung des Inhaltes der Stellungnahme in *Kursiv-Schrift*.

Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Verfahrensbeginn

Die Lechwerke AG stellte am 25.10.2018 eine Voranfrage zum Standpunkt der uNb zum angeordneten Planvorhaben. Zu dieser Anfrage äußerte sich die uNb am 16.11.2018 sehr kritisch.

Am 18.07.2019 fand eine Besprechung der Landschaftsarchitekten (Helmut Rösler und Ernst Löcherer) mit der uNb statt. Hierbei wurden die bestehenden Umweltbedingungen des Standortes und die zu erwartenden Auswirkungen unter Einbeziehung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgestellt. Dabei war ein weitgehendes Einverständnis der Behörde mit dem

Planvorhaben erkennbar.

Darauf hin wurden die Unterlagen zum frühzeitigen Verfahren gemäß den Besprechungsergebnissen erstellt und der Stadt vorgestellt, welche die Planunterlagen billigte.

Frühzeitiges Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 die Durchführung der 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Wiffertshausen zur Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaikfreiflächenanlage" und den Vorentwurf zur Änderung beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst nach einer Änderung des Geltungsbereiches durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 17.10.2019 nun die Grundstücke Flur nummern 539/4, 539/6, 539/7, 539/8, 539/11, 539/15, 539/27 und 640/3 der Gemarkung Wiffertshausen.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Unterlagen zum Vorentwurf, Fassung vom 17.10.2019, lagen vom 22.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020 zur Einsicht aus, bzw. wurden mit Schreiben vom 20.01.2020 an die Träger öffentlicher Belange versandt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) (Vorentwurf):

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (Vorentwurf):

Ergebnisse der Beteiligung

Landratsamt Aichach Friedberg, Untere Naturschutzbehörde

Die uNb äußerte trotz der vorhergegangenen Abstimmung wieder die im ABSP allgemeinen für das Paartal gemachten potentiell Aussagen, die zwar für das in vielen Bereichen zutreffen, jedoch für das Planungsgebiet.

In Telefongesprächen mit der uNb konnten von Seiten der Planer missverständliche Auffassungen der uNb ausgeräumt werden sowie zusätzliche Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen angeboten und in die Planung eingestellt werden.

Die uNb erhielt den Entwurf der Abwägung und die aufgrund der Stellungnahme in der Planung ergänzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, worauf sie sich mit der Weiterverfolgung der Planung telefonisch einverstanden erklärte.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird jedoch in großen Teilen nicht entsprochen und die aufgestellten Thesen großteils widerlegt, bzw. sind durch Maßnahmen im Bebauungsplan soweit entkräftet, sodass das Fazit, es handle sich hier um einen besonders problematischen Standort und daher würden die Belange des Naturschutzes gegenüber den Zielen der Energiewende überwiegen und die Planung solle deshalb nicht weiterverfolgt werden, als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen wird.

Der Vielschichtigkeit der Argumentation und der sich daraus ergebenden Plausibilität wegen wird, auch wenn dies nicht alles den Flächennutzungsplan betrifft, auf die Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanes verwiesen, die hier nochmals abgebildet wird.

Stellungnahme Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt:

Beschluss: Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Auf die Bodendenkmäler ist in der Begründung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Belange des Flächennutzungsplanes werden nicht berührt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nebenstehende Hinweise in der Satzung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

LEW Verteilnetz GmbH Netzführung Nord

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet.

Bayerischer Bauernverband, GS Augsburg – Aichach-Friedberg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Schwaben

Beschluss: Die Einschätzung der Regierung von Schwaben, die Stadt habe sich mit der Problematik der Lage des Geltungsbereiches im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nachvollziehbar auseinandergesetzt, wird sehr begrüßt und weitergeleitet an die untere Naturschutzbehörde, damit sie das in ihre Betrachtungen einfließen lassen kann.

Stellungnahme Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat

Beschluss: Belange des Flächennutzungsplanes werden nicht berührt.

Amprion GmbH

Beschluss: Belange des Flächennutzungsplanes werden nicht berührt.

Eisenbahn-Bundesamt

Beschluss: Belange des Flächennutzungsplanes werden nicht berührt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Forstliche Belange

Beschluss: Belange des Flächennutzungsplanes werden nicht berührt.

Stadt Friedberg Abteilung 33

Die Stellungnahme beleuchtet ob eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP erforderlich werden könnte und ob diese Betrachtungsschärfe ausreichend ist.

Beschluss: Übergeordnete Planungsziele sowie gesetzliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen. Weitere Belange des Flächennutzungsplanes werden von der Stellungnahme nicht berührt.

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd

Beschluss: Die Hinweise auf den Schutz des Bahnbetriebsgeländes, der Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen, und auf die Haftungsfreistellungen der Deutsche Bahn AG – DB Immobilien wurden beachtet und in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Belange des Flächennutzungsplanes werden nicht berührt.

Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Wiffertshausen zur Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaikfreiflächenanlage" gebilligt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Die Unterlagen zum Entwurf, Stand 25.02.2021, lagen vom 25.03.2021 bis einschließlich 26.04.2021 zur Einsicht aus, bzw. wurden mit Schreiben vom 22.03.2021 an die Träger öffentlicher Belange versandt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) (Entwurf):

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange

Ergebnisse der Beteiligung:

Landratsamt Aichach Friedberg, Untere Naturschutzbehörde

Die Behörde beleuchtet in ihrer Stellungnahme die Belange Naturschutz und Landschaftspflege nochmals aus unterschiedlichen Blickwinkeln und kommt dabei zum Ergebnis, dass Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Wasserwirtschaftsamt, Donauwörth

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die rechtliche Würdigung der Stellungnahme im Hinblick auf den Flächennutzungsplan kann festgestellt werden, dass Schutzgebiete für Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz nicht betroffen sind. Weitere Aspekte der Stellungnahmen betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und sind in der dazugehörigen Sitzungsvorlage (SV 2021/342) abzuwägen.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Eisenbahn-Bundesamt

Die Hinweise, insbesondere der DB Netz AG, wurden bereits umfänglich in der Satzung berücksichtigt. Zusätzlich werden in der Satzung 3 weitere Hinweise ergänzt

Beschluss: Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 08.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Stellungnahme werden keine Belange des Flächennutzungsplanes berührt. Die Abwägung ist im Hinblick des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der dazugehörigen Sitzungsvorlage (SV 2021/342) vorzunehmen.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Amprion GmbH

Beschluss: Die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 14.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Stellungnahme werden keine Belange des Flächennutzungsplanes berührt. Die Abwägung ist im Hinblick des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der dazugehörigen Sitzungsvorlage (SV 2021/342) vorzunehmen.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Beschluss: Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Stellungnahme werden keine Belange des Flächennutzungsplanes berührt. Die Abwägung ist im Hinblick des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der dazugehörigen Sitzungsvorlage (SV 2021/342) vorzunehmen.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

LEW Verteilnetz GmbH Netzführung Nord

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet.

Auf Grund der Stellungnahme werden keine Belange des Flächennutzungsplanes berührt. Die Abwägung ist im Hinblick des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der dazugehörigen Sitzungsvorlage (SV 2021/342) vorzunehmen.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Bund Naturschutz Ortsgruppe Friedberg/25.04.2021

Beschluss: Die Stellungnahme des Bundes Naturschutz Ortsgruppe Friedberg vom 25.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben wurde bereits zum frühzeitigen Verfahren in Begründung und Umweltbericht bezüglich seiner naturräumlichen Grundlagen und Eignung untersucht (vgl. SV 2021/282). Die Untere Naturschutzbehörde hat diesen Aspekt in Ihrer Stellungnahme vom 23.04.2021 ebenfalls beleuchtet. Sie teilt auf Grund der Festsetzungen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darin ihr Einvernehmen mit der Planung mit.

Das ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) weist speziell für das Planungsgebiet auf keine geschützten Tierarten hin. Die Paar liegt nicht im räumlichen Wirkungsbereich des Planungsgebietes, das durch den bestehenden Bahndamm räumlich vom Paartal getrennt ist.

Außerhalb der Photovoltaikanlage liegen geschützte Biotope, die vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden und durch die festgesetzten Pflegemaßnahmen im Zuge des Vorhabens erhalten und verbessert werden, gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Schwerpunkt der Planung liegt im Übrigen mit den umfassenden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen genau im Bereich der Verwirklichung naturschutzfachlicher Ziele. Damit werden erhebliche artenschützerische Verbesserungen erreicht, entgegen der ohne das Vorhaben gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung. Die aufgezählten Insekten werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt, und tendenziell durch die Extensivierung der Bewirtschaftung eher begünstigt. Die in der Stellungnahme erwähnten Arten sind nur eine allgemeine Aufzählung potentiell im Paartal vorkommender Arten. Diese Arten kommen jedoch im Bereich der Photovoltaikanlage nicht vor.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. So wird die Anlage an Nord- und Westseite mit 3-reihigen Hecken mit heimischen Sträuchern eingegrünt, an der Südseite sogar mit einer 5-reihigen Hecke, ergänzt mit Obstbäumen. Alle Flächen werden extensiv gepflegt, ebenso die angrenzenden Flächen der Biotope. Die intensive Landwirtschaft wird eingestellt und mit ihr jeder Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Stellungnahme werden keine Belange des Flächennutzungsplanes berührt. Die Abwägung ist im Hinblick des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der dazugehörigen Sitzungsvorlage (SV 2021/342) vorzunehmen.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Regierung von Schwaben,

Beschluss: Die Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 27.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich umschließt auch bestehende Biotope, die aber nicht Bestandteil des Sondergebietes sind. Sie wurden ausschließlich aus Gründen des Schutzes, der Pflege und deren positiver Entwicklung in den Geltungsbereich eingeschlossen, ohne dass sie durch die Baumaßnahme selbst beeinträchtigt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat als Fachbehörde in ihrer Stellungnahme Einverständnis mit dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mitgeteilt und damit die angesprochene Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft bekräftigt.

Es erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Beschluss: (Feststellung)

Die Stadt Friedberg beschließt aufgrund der §§ 2, 5 und 6 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) die 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Wiffertshausen zur Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaikfreiflächenanlage".

Die vom Planungsbüro Löcherer + Ryll, Osterzell/Roggenburg, gefertigte Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.10.2021 und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.10.2021 sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächennutzungsplanänderung beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen.